Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/30 2005/02/0315

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §43 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 43 Abs. 1 VStG ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung dann geboten, wenn der Besch zur Vernehmung vor die erkennende Behörde geladen oder vorgeführt wurde. Erscheint der Besch aber aus eigenem Antrieb vor der erkennenden Behörde, so ist es dieser Behörde durch keine Norm verboten, mit dem in Kenntnis der ihm zur Last gelegten Handlung gesetzten Besch eine mündliche Strafverhandlung durchzuführen und daran anschließend das Straferkenntnis zu verkünden (Hinweis E 1.3.1969, 648/68, wonach eine derartige Verhandlung selbst dann nicht mit "Nichtigkeit" bedroht ist, wenn sich herausstellt, dass der Besch zufolge einer gesetzwidrigen Vorführung bei der Behörde erschienen war).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020315.X01

Im RIS seit

07.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at